

<b>Nassauische Neue Presse Limburg</b> vom 25.09.15	<b>Nassauer/Weilburger Tageblatt</b> vom	<b>Seltenser Kurier</b> Nr. vom	<b>Bad Camberg Lokal-/Anzeiger</b> vom
---	---	---------------------------------------	---

**Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Tannus) im Ortsteil Eisenbach**

**1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Schulweg“ gem. § 13 BauGB**

**Hier: Satzungsbeschluss und Bekanntmachung des Inkrafttretens**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Tannus) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.07.2015 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schulweg“ gem. § 13 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Zugleich wurden die örtlichen Bauvorschriften nach § 81 Abs. 1 HBO als Satzung beschlossen, die als Restsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen sind (§ 81 Abs. 4 HBO, § 9 Abs. 4 BauGB).

Die vereinfachte Bebauungsplanänderung wurde aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt und wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 1. Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Das Verfahren wurde gem. § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ist die 1. Bebauungsplanänderung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden. Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Der Geltungsbereich der 1. Bebauungsplanänderung „Schulweg“ ist der nachfolgenden Übersichtsskizze zu entnehmen.

Die 1. Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung wird ab sofort während der nachfolgenden allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Selters (Tannus), Ortsteil Niederselters, Brunnstraße 46, Baumt (Zi. 4), zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan besteht:

montags bis mittwochs von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass:

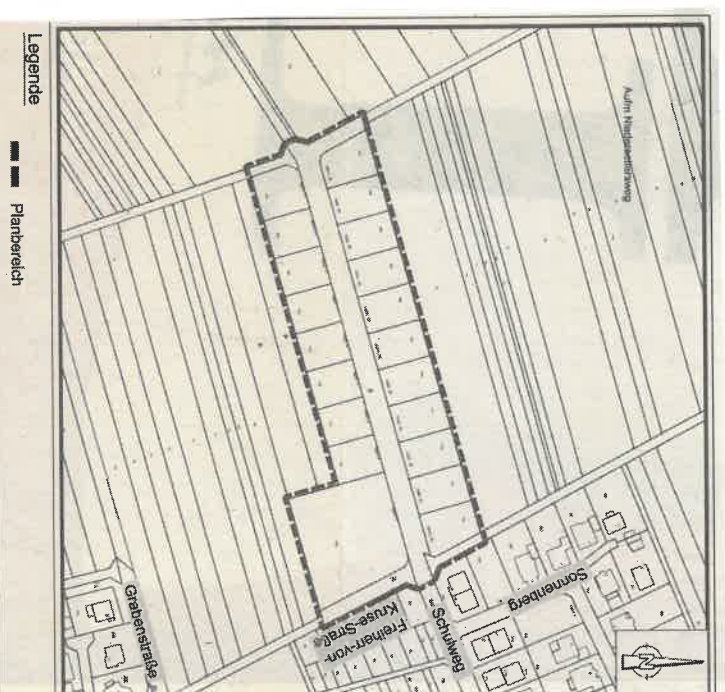
1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters unter Darlegung des der Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird ferner gem. § 44 Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den Paragraphen 39 – 42 BauGB Vertragsenschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Entschädigung von Bindungen für Beplantzungen, Entschädigung bei Änderungen oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 entsich ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Plangebietsabgrenzung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schulweg“ im Ortsteil Eisenbach (ohne Maßstab).

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



Legende

Planbereich

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Bebauungsplanänderung „Schulweg“ in Kraft.

Selters (Tannus), den 23.07.2015

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Selters (Tannus)  
Hartmann, Bürgermeister

Nassauische Neue Presse Limburg vom	Nassauer/Weilburger Tageblatt vom	Selterser Kurier Nr. vom	Bad Camberg Lokal-/Anzeiger vom
	05.08.15		

**Anthliche Bekanntmachung der Gemeinde Selters (Taunus)**

**Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus) im Ortsteil Eisenbach**

**1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Schulweg“ gem. § 13 BauGB**

**Hier: Satzungsbeschluss und Bekanntmachung des Inkrafttretens**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.07.2015 aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGesetzbuch (BauGB) und den §§ 3 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schulweg“ gem. § 13 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Zugleich wurden die örtlichen Bauvorschriften nach § 81 Abs. 1 HBO als Satzung beschlossen, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen sind (§ 81 Abs. 4 HBO; § 9 Abs. 4 BauGB).

**Die vereinfachte Bebauungsplanänderung wurde aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt und wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 1. Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.**

Das Verfahren wurde gem. § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ist die 1. Bebauungsplanänderung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden. Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Der Geltungsbereich der 1. Bebauungsplanänderung „Schulweg“ ist der nachfolgenden Übersichtsskizze zu entnehmen.

Die 1. Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung wird ab sofort während der nachfolgenden allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus), Ortsteil Niederselters, Brunnenstraße 46, Bauamt (Zl. 4), zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan besteht:

montags bis mittwochs von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

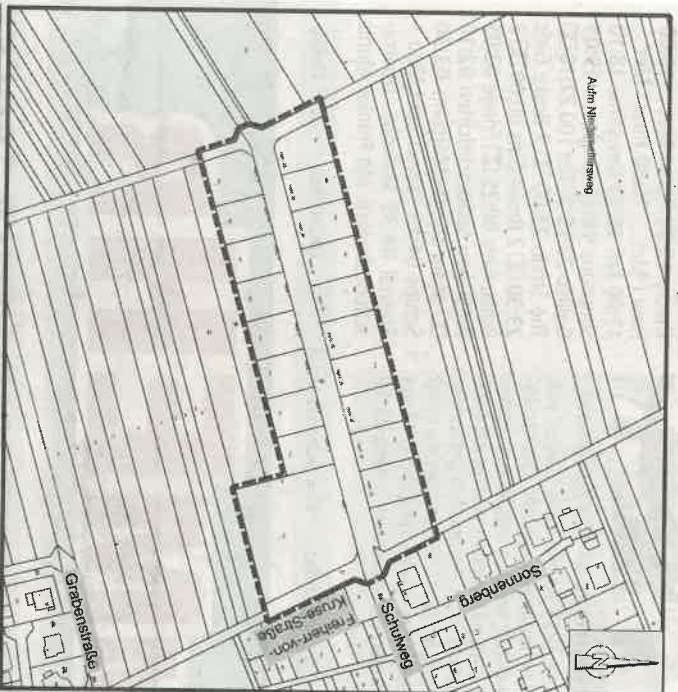
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird ferner gem. § 44 Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den Paragraphen 39 – 42 BauGB (Vertrauensschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leihrungsrechten, Entschädigung von Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderungen oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Planbegrenzung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schulweg“ im Ortsteil Eisenbach (ohne Maßstab):



Legende ■■■ Planbereich

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Bebauungsplanänderung „Schulweg“ in Kraft.**

Der Gemeindevorstand

der Gemeinde Selters (Taunus)

Hartmann Bürgermeister

Selters (Taunus), den 23.07.2015

*60 9.*